

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 33 - 34

Zur Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes zwischen dem an einem Bezirksgerichte aufgestellten Untersuchungsrichter und einem unter demselben Bezirksgerichte stehenden Einzelrichter ist der oberste Gerichtshofes berufen. Nachdem der Untersuchungsrichter in Uebereinstimmung mit dem Staatsanwalte beschlossen hat, daß nach der Beschaffenheit einer zu seiner Kenntniß gelangten Handlung keine Veranlassung zur Einleitung einer Voruntersuchung vorliege, kann der Einzelrichter seine Zuständigkeit nicht mehr wegen angeblich vorhandenen Thatbestandes eines Vergehens ablehnen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's
Blätter für Rechtsanwendung
zunächst in Bayern.

Inhalt: Zur Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes zwischen dem an einem Bezirksgerichte aufgestellten Untersuchungsrichter und einem unter demselben Bezirksgerichte stehenden Einzelrichter ist der oberste Gerichtshof berufen. Nachdem der Untersuchungsrichter in Uebereinstimmung mit dem Staatsanwalte beschlossen hat, daß nach der Beschaffenheit einer zu seiner Kenntniß gelangten Handlung keine Veranlassung zur Einleitung einer Voruntersuchung vorliege, kann der Einzelrichter seine Zuständigkeit nicht mehr wegen angeblich vorhandenen Thatbestandes eines Vergehens ablehnen. — Nachdem in einer Untersuchung vom k. Bezirksgerichte wegen Ermangelung des Thatbestandes eines Vergehens lediglich die Mittheilung der Akten an den Vertreter der Staatsanwaltschaft beschlossen worden ist, kann der Einzelrichter seine Zuständigkeit nicht mehr wegen angeblich vorliegenden Thatbestandes eines Vergehens ablehnen. — Der für die Zuständigkeit entscheidende Anfang der Strafeinschreitung gegen eine bestimmte Person ist bei den Militärgerichten auch im Verfahren wegen Uebertretung durch das in der Voruntersuchung abgehaltene Verhör des Verdächtigen begründet. — Ein Vertrag, welchen ein mit präsumtiver Vollmacht versehener Anwalt Namens seines Mandanten über den Streitgegenstand mit dem Gegner abschließt, ist für diesen verbindlich. — Ein Vertrag, welcher bezüglich des Austrittes eines Gesellschafters aus einer zum Zwecke der Gutszertrümmung bestehenden Gesellschaft abgeschlossen wird, bedarf notarieller Verlautbarung. — Unstatthaftigkeit der Einrede der Kompensation gegen eine Klage auf Rücktritt von einem Eheverlöbniß nach Preussischem Landrechte. — Unzulässigkeit einer Revision gegen zwei gleichförmige extrajudizielle Provisionalverfügungen. — Revisionssumme. Gleichförmigkeit der beiden ersten Urtheile. — Widerklage.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, Kompetenzkonflikte unter Gerichten betr.

CLXXXV.

Zur Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes zwischen dem an einem Bezirksgerichte aufgestellten Untersuchungsrichter und einem unter demselben Bezirksgerichte stehenden Einzelrichter ist der oberste Gerichtshof berufen.

Nachdem der Untersuchungsrichter in Uebereinstimmung mit dem Staatsanwalte beschlossen hat, daß nach der Beschaffenheit einer zu seiner Kenntniß gelangten Handlung keine Veranlassung zur Einleitung einer Voruntersuchung vorliege, kann der Einzelrichter seine Zuständigkeit nicht mehr wegen angeblich vorhandenen Thatbestandes eines Vergehens ablehnen.

Auf die Anzeige, daß der Maurer Anton Inzinger von Reichenhall eines Tages muthmaßlich in der Absicht, einige verhaftete Exzedenten zu befreien,

mit einem Messer in der Hand und unter dem Rufe: „raus müssen's“ vor das Landgerichtsgebäude zu Reichenhall gekommen sei, ist Inzinger in die öffentliche Sitzung des gedachten k. Landgerichtes vorgeführt, von diesem jedoch durch Erkenntniß vom 17. Juli 1866 seine Zuständigkeit abgelehnt worden, weil die That als Versuch des Vergehens der Befreiung Gefangener zu beurtheilen sei.

Nachdem hierauf der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Traunstein übereinstimmend mit dem Staatsanwalte den Thatbestand eines Vergehens des Versuches der Befreiung Gefangener nicht für gegeben erachtet und zur Einleitung einer Voruntersuchung keinen Grund gefunden hatte, wurde zwar an das k. Landgericht Reichenhall vom Vertreter der Staatsanwaltschaft der Antrag gestellt, nunmehr gegen Inzinger nach Art. 60 u. 70 des PStGB. vorzuschreiten, vom gedachten Gerichte aber eine neuerliche Verhandlung und Entscheidung verweigert.

Das zuerst zur Schlichtung des hienach entstandenen Konfliktes angerufene k. Bezirksgericht Traunstein lehnte seine Befugniß dazu ab und legte die Akten dem k. Generalstaatsanwalte vor.

Der nunmehr mit der Sache befaßte oberste Gerichtshof unterzog sich der Entscheidung des Konfliktes und sprach aus, daß zur Einschreitung in dieser Sache das k. Landgericht Reichenhall zuständig sei:

in Erwägung, daß ein negativer Kompetenzkonflikt in einer Strassache gegeben ist, und zwar zwischen zwei gerichtlichen Behörden, welche nicht unter einem gemeinsamen Obergerichte stehen, indem das k. Bezirksgericht Traunstein, welches allerdings die vorgesezte Behörde des k. Landgerichtes Reichenhall wäre, nicht diese Eigenschaft gegenüber dem bei dem k. Bezirksgerichte angestellten Untersuchungsrichter hat, viel-